

NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg Ratsherr-Schulze-Straße 10, 28122 Oldenburg

Rechtsanwälte Musch und Delank Delmenhorster Straße 13 27793 Wildeshausen



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Brake-Oldenburg

1 5. NOV. 2011

Bearbeltet von Judith Decker

E-Mail judith.decker@nlwkn-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 1047/16 M11 D12760-16; 08.11.2016 Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
BIV.1.3.-22208-10-01

Telefon 0441/ 799 - 2270

Oldenburg 14.11.2016

Borkum u.a../. NLWKN u.a. Verklappung von Baggermaterial südlich von Borkum – Klappstelle P1

Sehr geehrter Herr Musch, sehr geehrte Damen und Herren.

Ihr Schreiben im Namen der Stadt Borkum und des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen (LBU) vom 8.11.2016 in der o.a. Angelegenheit habe ich erhalten.

Hierin fordern Sie u.a. den NLWKN als untere Naturschutzbehörde auf, gegenüber Rijkswaterstaat die vorläufige Einstellung der Baggerarbeiten anzuordnen bzw. die Verklappung auf der Klappstelle P1 zu untersagen bis geklärt ist, ob eine Befreiung im naturschutzrechtlichen Sinne entsprechend den Anforderungen des § 34 BNatSchG vorliegt.

Ich habe keine Veranlassung als untere Naturschutzbehörde im Küstenmeer tätig zu werden und die von Ihnen geforderten Maßnahmen zu ergreifen.

Die Ausbaggerung von Teilen der Fahrrinne nach Eemshaven, um sie für größere Schiffe zugänglich zu machen, die den Hafen gemäß den prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklungen künftig anfahren werden, basieren auf einem rechtskräftigen Trassenbeschluss der Niederlande.

Mit dem Trassenbeschluss für das Gesamtvorhaben "Verbesserung Fahrrinne Eemshaven - Nordsee 2015" des niederländischen Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt im Dezember 2014 wird Rijkswaterstaat eine Verklappung auf vier verschiedene Klappstellen, zu denen auch die Klappstelle P1 südlich von Borkum zählt, genehmigt. Das oberste Verwaltungsgericht der Niederlande hat diesen Trassenbeschluss mit

Urteil vom 5. August 2015 mit einer kleinen Änderung bestätigt. Das Land Niedersachsen hat der Entscheidung nicht widersprochen.

Im Hinblick auf die rechtlichen Belange im Ems-Dollart-Gebiet wird auf die "Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung - Drucksache 17/4675 – verwiesen¹. Dort wird folgendes dargelegt:

"Der exakte Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande in Emsmündung und Küstenmeer ist historisch umstritten. Im Ems-Dollart-Vertrag vom 8. April 1960 (Ems-Dollart-Vertrag von 1960) (BGBI. II 1963 S. 458, 602) ist vereinbart, dass - unter Aufrechterhaltung der beiderseitigen Standpunkte bezüglich der Grenzfrage - der Dollart, die Emsmündung und das sich daran anschließende Küstenmeer (seinerzeitige Drei-Seemeilen-Zone) gemeinsam verwaltet werden sollen. In einer Auslegungserklärung von 2008 zum Ems-Dollart-Vertrag haben Deutschland und die Niederlande erklärt, dass die Partei (des Ems-Dollart-Vertrags), die befugt ist, Wasserbauarbeiten durchzuführen, auch die Befugnis hat, die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen und die Erfordernis die notwendigen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen nach den gesetzlichen Vorschriften der Vertragspartei durchzuführen."

Die Klappstelle P1 befindet sich innerhalb dieses Vertragsgebietes, aber außerhalb niedersächsischer Natura 2000 Gebiete.

Entsprechend der zwischen den Niederlanden und Deutschland getroffenen Vereinbarungen wurden alle umwelt- und naturschutzrelevanten Belange und Aspekte zu Baggerarbeiten und Verklappung im Verfahren zum Trassenbeschluss auf niederländischer Seite geprüft.

Von den Baggerarbeiten bzw. der Verklappung auf P1 ist kein niedersächsisches Natura 2000-Gebiet im Zuständigkeitsbereich des NLWKN direkt oder indirekt betroffen. Es besteht somit für die Verklappung auf P1 keine Pflicht einer Anzeige und Prüfung nach § 34 BNatSchG.

Die Verklappung auf der Klappstelle P1 ist für das niedersächsische Befreiungsverfahren zum Naturschutzgebiet "Borkum Riff" nicht von Belang.

NLWKN geht davon aus, dass von der Nationalparkverwaltung ein gesondertes Schreiben ergeht.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Dieckschäfer

¹ Niedersächsischer Landtag, 17. Wahlperiode , Drucksache 17/5146, ausgegeben am 12.02.2016